

Bundessatzung der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

Fassung vom 01.04.2017, verabschiedet auf dem Bundesversammlung in Weimar



Logo der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

Inhalt

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz	2
§ 2 Zweck und Ziel	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	3
§ 7 Basisdemokratie	3
§ 8 Gliederung der Partei, Organe	4
§ 9 Hauptversammlung / Bundesparteitag HV/BPT	5
§ 10 Bundesvorstand	9
§ 11 Schiedsgericht	11
§ 12 Schiedsordnung der Bundespartei	12
§ 13 Finanzen	17
§ 14 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz	19
§ 15 Übergangsregelungen	20
§ 16 Salvatorische Klausel	20
§ 17 Inkrafttreten	20

Zur Vereinfachung wird die männliche Bezeichnung benutzt, also Vorsitzender, Schriftführer, Bewerber, etc.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

Die Partei führt den Namen V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer. Die Kurzbezeichnung lautet V-Partei³. Das Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist Augsburg.

§ 2 Zweck und Ziel

Die V-Partei³ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. „Wir lieben das Leben“ ist das Motto, die Inhalte richten sich ganzheitlich an diesem Leitsatz aus. Als demokratische Partei wird der staatliche Auftrag zur Meinungsbildung ernstgenommen. Ursachen und Wirkungen vieler menschengemachter Probleme werden beleuchtet, Veränderungen und Verbesserungen werden eingefordert. Mit dem Programm gibt die Partei denjenigen eine politische Heimat, die bei anderen Parteien wichtige wert- und zukunftsorientierte Inhalte in Bereichen wie Verbraucherschutz, Klimaschutz und Tierschutz vermissen. Die Agraragenda 2030 übernimmt eine zentrale Position zur Erreichung dieser Kernziele. Die politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzzprogramms entwickelt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der V-Partei³ kann werden, wer

1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
3. keiner anderen politischen Partei angehört,
4. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) Der Mitgliedsantrag ist zu stellen an die Bundesgeschäftsstelle. Der Bundesvorstand entscheidet binnen eines Monats über die Aufnahme des Mitglieds. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden. Nach Gründung von Landesverbänden soll über die Aufnahme von Mitgliedern gemeinsam mit dem jeweiligen Landesvorstand entschieden werden. Der Bundesvorstand hat grundsätzlich ein Vetorecht bei der Aufnahme von Mitgliedern. Das neue Mitglied ist aufgenommen, sobald die Aufnahme erklärt, der Mitgliedsausweis zugesandt wurde. Die Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Dies erfordert kein Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in nicht parlamentarischen Gruppen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.

(5) Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eintritt in eine andere Partei oder Tod.

Der Austritt aus der Partei ist schriftlich zu erklären gegenüber der Bundesgeschäftsstelle und unmittelbar wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahrrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger aller Bereiche. Jedes Mitglied kann im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidaten mitwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat und sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur bewerben.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht grundsätzlich erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Ausnahmen sind insbesondere die konstituierenden Gründungsversammlungen der Verbände. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die festgelegten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Entsprechend dem Vergehen, das einem Mitglied zur Last gelegt und nachgewiesen wird, kann das Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Die Erteilung einer Rüge, Verwarnung oder Abmahnung
- der zeitlich befristete Entzug einzelner oder aller Mitgliedsrechte, beispielsweise die Enthebung vom Amt mit dem Verbot, bestimmte oder alle Ämter über einen gewissen Zeitraum zu bekleiden
- der Ausschluss aus der Partei.

Gegen die verhängte Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu, parteiintern durch die zweite Kammer des Schiedsgerichts, darüber hinaus durch die Anrufung ordentlicher Gerichte.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, darf entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz der Vorstand (Bundesvorstand oder Vorstand einer nachgeordneten Ebene, dem das Mitglied angehört) das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen (Sofortmaßnahme).

Berufung / Einspruch gegen die Sofortmaßnahme ist nicht möglich.

§ 7 Basisdemokratie

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde. In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(2) Die Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 10 v. H. der Mitglieder beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt. Unbenommen ist eine vom Bundesvorstand selbst initiierte Mitgliederbefragung.

(3) Die Mitgliederbefragung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. Eine Abgabefrist ist sachbezogen festzulegen. Eine Mindestbeteiligung wird nicht gefordert. Informelle Meinungsumfragen zu tagesaktuellen Themen sind elektronisch möglich.

(5) Eine Urabstimmung der Mitglieder ist erforderlich, wenn 3/4 der abgegebenen Stimmen eines Bundesparteitages die Verschmelzung mit einer anderen Partei oder die Auflösung der V-Partei³ oder eines Gebietsverbandes beschlossen hat. Bei der Urabstimmung wird eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt, um einen Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss bestätigen oder ändern zu können. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 8 Gliederung der Partei, Organe

(1) Bundesverband, Landesverbände und weitere Untergliederung

Nach Gründung des Bundesverbandes ist mit dem Strukturaufbau der Landesverbände zu beginnen. Die weiteren Gebietsverbände sind Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsverbände. Landesverbände werden dem Gebiet des Bundeslandes zugeordnet sind, Bezirksverbände dem Gebiet des Bezirks, Kreisverbände dem Gebiet des Kreises, Ortsverbände dem Gebiet des Ortes.

Bei Gründung der Partei existiert zunächst nur der Bundesverband. Es ist anzustreben, möglichst bald Landesverbände zu gründen in Bundesländern, in denen die Partei eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder hat. Solange die Landesverbände keine eigene Satzung haben, gilt in Analogie die Bundessatzung. Solange ein Landesverband kein eigenes Schiedsgericht hat, ist das Schiedsgericht des Bundesverbands zuständig.

Unterhalb der Ebene der Landesverbände ist die Gründung von Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden möglich, wenn eine ausreichende Anzahl aktiver Mitglieder vorhanden ist. Die Gründung eines untergeordneten Gebietsverbands wird durchgeführt und betreut durch den nächsthöheren Gebietsverband. Die Zustimmung des Bundesvorstands ist erforderlich.

Wenn untergeordnete Gebietsverbände sich eigene Satzungen geben, dürfen die darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen. Die Satzung ist zu prüfen durch Bundesvorstand und erste Kammer des Schiedsgerichts, die Zustimmung des Bundesvorstands ist erforderlich.

Gebietsverbände ohne eigene vertikale Untergliederung bezeichnen ihre Versammlungen nach Parteiengesetz als Hauptversammlung (mit Zusatz des Regionalverbands, beispielsweise „V-Partei³, Hauptversammlung Landesverband Berlin“ oder „Landeshauptversammlung V-Partei³“). Gebietsverbände mit vertikaler Untergliederung, beispielsweise der Bundesverband, sobald mindestens ein Landesverband existiert, bezeichnen laut Parteiengesetz ihre Versammlungen als Parteitag, beispielsweise Bundesparteitag („BPT“).

Die Abwicklung der Finanzen erfolgt zunächst durch den Bundesschatzmeister. Existieren Landesverbände mit gewählten Schatzmeistern, so arbeiten diese dem Bundesschatzmeister zu.

Die Kontoführung der Bankverbindung(en) obliegt dem Bundesschatzmeister, der das Vermögen der Landesverbände treuhänderisch verwaltet.

(2) Organe auf Bundesebene und nachgeordneten Ebenen

Die Organe der Partei auf Bundesebene sind die Hauptversammlung / der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, das Präsidium als geschäftsführender Vorstand, die Kassenprüfer, das Bundesschiedsgericht sowie Arbeitskreise, Projektgruppen und Kommissionen auf Bundesebene.

Die Organe der Partei auf nachgeordneten Ebenen sind entsprechend die Hauptversammlung / der Parteitag, der Vorstand der nachgeordneten Ebene, und sofern vorhanden Kassenprüfer, Schiedsgerichte, Arbeitskreise und Projektgruppen auf regionaler Ebene.

(3) Arbeitskreise, Projektgruppen

Interessierte Mitglieder können parteiinterne Arbeitskreise auf Bundesebene oder nachgeordneten Ebenen gründen. Die Gründung bedarf der Zustimmung durch die HV/BPT oder den Bundesvorstand.

Arbeitskreise haben das Recht, ihre Arbeit bei der HV/BPT angemessen darzustellen. Dies ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung und in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen. Veröffentlichungen der Ergebnisse über die Medien sind mit dem Bundesvorstand abzusprechen.

Als Projektgruppe verstehen wir einen Arbeitskreis, der eine bestimmte Aufgabe bearbeitet, beispielsweise die Überarbeitung eines Programms oder die Koordinierung der Aktivitäten für eine bestimmte Wahl. Nach Erledigung dieser Aufgabe löst sich die Projektgruppe auf.

(4) Kommissionen

Nach Bedarf kann der Bundesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen, Kommissionen einzurichten für festgelegte Aufgaben, beispielsweise zur wiederkehrenden Überarbeitung der Satzung und Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Änderungen. Dazu werden Parteimitglieder berufen, die sich zur Mitarbeit bereit erklären. Kommissionen haben das Recht, über ihre Arbeit auf Hauptversammlungen / Bundesparteitagen zu berichten.

(5) Funktionsträger

Funktionsträger sind alle Vorstände, die Kassenprüfer und alle Mitglieder des Schiedsgerichts. Sie sind ehrenamtlich tätig. Davon unberührt ist die Erstattung entstandener Kosten für die Parteiarbeit.

Für ein Amt kandidieren und es ausüben kann nur, wer Mitglied der Partei ist. Der Austritt aus der Partei beinhaltet die Niederlegung des Amtes.

Funktionsträger sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung, die bei der Bundesgeschäftsstelle archiviert wird.

Anfragen an einzelne Funktionsträger sind an die Bundesgeschäftsstelle weiter zu leiten, die die Anfrage an die Vorstandschaft zur Diskussion und Beantwortung weitergibt.

§ 9 Hauptversammlung / Bundesparteitag HV/BPT

(1) Beschreibung

Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (HV bzw. der BPT) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“.

(2) Aufgaben

a) Die HV bzw. der BPT beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

b) Die HV bzw. der BPT wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder anderer Organe.

c) Die HV bzw. der BPT nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen.

(3) Häufigkeit

Eine Hauptversammlung / ein Bundesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dabei soll der zeitliche Abstand 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Angestrebt wird allerdings eine jährliche Veranstaltung. Auf Beschluss des Bundesvorstands, auf Antrag der Hälfte der Landesverbände oder auf Antrag 10 v. H. der Mitglieder können zwischen den turnusmäßigen HV/BPT zusätzliche Hauptversammlungen / Bundesparteitage einberufen werden.

(4) Einberufung und Fristen

Die Einberufung der Hauptversammlung / des Bundesparteitags erfolgt schriftlich durch die Bundesgeschäftsstelle im Auftrag des Bundesvorstands. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt ist, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt.

Bei postalischer Benachrichtigung oder Fax liegen nicht alle Anträge bei, sie können aber kostenlos von der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden. Bei Benachrichtigung per E-Mail werden Anträge und sonstiges Informationsmaterial in PDF-Form angehängt oder zum Download per Hinweis bereitgestellt.

Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der HV/BPT von der Geschäftsstelle abgesandt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Bundesvorstands die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Landesverbände erhalten spätestens vier Wochen vor dem Termin einen Hinweis, dass eine HV / ein BPT geplant ist zur Vorbereitung von Anträgen.

Der BPT kann alternativ als Delegiertenparteitag durchgeführt werden, wenn in allen Bundesländern Landesverbände gegründet worden sind. Der Schlüssel zur Verteilung der Delegierten auf die Landesverbände wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer überarbeiteten Ausgabe der Satzung festgelegt.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

(6) Durchführung

Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Parteivorsitzende und der Stellvertreter das Hausrecht aus.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung

- einen Versammlungsleiter
- einen stellvertretenden Versammlungsleiter
- einen Protokollführer sowie
- einen stellvertretenden Protokollführer,

die gemeinsam die Versammlung leiten und die Beschlüsse beurkunden.

Es folgt eine Erläuterung oder Diskussion der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, und nach eventuellen Änderungen der Tagesordnung die Abstimmung darüber.

Außer bei der Gründungsversammlung wird der Bundesvorstand den Anwesenden einen mündlich wie schriftlichen Rechenschaftsbericht zur finanziellen Situation (pro Kalenderjahr), zur politischen Lage und den vergangenen und laufenden Aktivitäten geben. Aus dem Plenum können Fragen gestellt werden. Nach Ende der Diskussion folgt der Programmpunkt „Entlastung des Vorstands“ mit Abstimmung, die in der Regel offen erfolgen wird. Die Entlastung des Vorstands kann auf Geschäftsordnungsantrag aus dem Plenum und dessen Billigung auch aufgeteilt vorgenommen werden, beispielsweise nur die Entlastung der Schatzmeisterei und der Schriftführung, nicht jedoch die Entlastung der übrigen Vorstände.

Das Ergebnis wird protokolliert, hat jedoch zunächst keine weiteren Konsequenzen für den Ablauf der Hauptversammlung / des Bundesparteitags.

(7) Anträge

In der Regel werden vor Wahlen und anderen Programmpunkten die Anträge behandelt, die bereits im Vorfeld eingingen und in der Einladung angekündigt wurden, sowie Initiativanträge, die unterstützt von mindestens 25 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob – und wenn ja, wann – der jeweilige Initiativantrag in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt wird. Anträge zur Verschmelzung mit anderen Parteien oder Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes können keine Initiativanträge sein, sondern müssen in der Einladung zur HV / zum BPT benannt und begründet sein.

Anträge zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag können schriftlich an die Adresse der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden

- von mindestens 10 v. H. der Parteimitglieder gemeinsam mit Unterschriften, es sind jedoch nicht mehr als 50 Antragsteller erforderlich
- vom Bundesvorstand
- vom Bundesschiedsgericht
- von allen nachgeordneten Gebietsverbänden auf Beschluss einer Hauptversammlung / eines regionalen Parteitags oder auf Beschluss ihrer Vorstandschaft

Anträge Personen betreffend sollten in der Regel geheim abgestimmt werden. Abwahanträge müssen geheim abgestimmt werden. Anträge zur Sache wie Programm oder Satzung betreffend sollten möglichst offen abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, auch in Sachfragen geheime Abstimmung zu beantragen. Wird dieser Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen unterstützt, so hat die Abstimmung geheim über Stimmzettel zu erfolgen.

Für geheime Abstimmungen wird ein Auszählteam aus mindestens zwei Personen gebildet, zu dem sich Freiwillige melden können oder Personen vorgeschlagen werden. Das Auszählteam wird per Akklamation von der Versammlung bestätigt. Im Vorfeld der Hauptversammlung / des Bundesparteitags bereitet der Bundesvorstand Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor, die in Kuverts beim Einlass zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten ausgehändigt werden. Auf einer Liste der Anwesenden ist die Aushändigung zu vermerken. Das Auszählteam geht durch die Reihen und sammelt in geeigneten Behältnissen die möglichst nur einfach gefalteten ausgefüllten Stimmzettel ein und zählt diese aus. Das Ergebnis wird der Versammlungsleitung mitgeteilt, die Stimmzettel werden in Kuverts oder Kartons gesammelt, verschlossen und entsprechend beschriftet für den Fall einer Nachzählung oder Anfechtung.

Zusätzlich zu den Stimmzetteln werden jedem stimmberechtigten Mitglied bunte Karten ausgegeben, i.d.R. in Größe DIN A6,

- grün für Zustimmung
- rot für Ablehnung
- gelb für Enthaltung
- blau für Antrag zur Geschäftsordnung (GO).

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich, aus dem Plenum heraus oder von der Versammlungsleitung selbst. Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens und ergeben sich vor Ort. Aus dem Plenum heraus sollten sie durch Aufstehen und Heben beider Arme (soweit körperlich möglich) und Hochhalten der blauen Karte angezeigt werden. GO-Anträge müssen sofort behandelt werden. Der Antragsteller begründet seinen GO-Antrag kurz, wenige kurze Gegenreden sind zulässig, unmittelbar danach wird offen darüber abgestimmt.

Mögliche GO-Anträge sind:

- Ende der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Geheime Abstimmung
- Änderung der festgelegten Tagesordnung

Abänderungs- und Zusatzanträge sollten möglichst im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptantrag beraten und abgestimmt werden.

(8) Wahl von Funktionsträgern

Erstmalig bei der Gründungsversammlung oder nach Ablauf der regulären Amtszeit werden die Funktionsträger der Partei neu gewählt. Scheiden Funktionsträger vorzeitig aus, können die Positionen nachgewählt werden, wenn eine Hauptversammlung / ein Parteitag zwischen den Wahlterminen stattfindet. Die Wahlen finden vorzugsweise in folgender Reihenfolge statt:

- Vorsitzender
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister
- stellvertretender Schatzmeister
- Schriftführer
- Generalsekretär
- Bundesgeschäftsführer
- Bundespressewart
- stellvertretender Bundespressewart
- bis zu acht Beisitzer des Bundesvorstands (in Blockwahl möglich)

- mindestens zwei Kassenprüfer
- Vorsitzender Schiedsgericht erste Kammer
- stellvertretender Vorsitzender Schiedsgericht erste Kammer
- Vorsitzender Schiedsgericht zweite Kammer
- stellvertretender Vorsitzender Schiedsgericht zweite Kammer
- bis zu drei Beisitzer erste Kammer (in Blockwahl möglich)
- bis zu drei Beisitzer zweite Kammer (in Blockwahl möglich)

Positionen sollten, müssen aber nicht besetzt werden. In Blockwahl sind mehrere Bewerber auf dem Stimmzettel namentlich zu nennen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, also mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit als Beisitzerpositionen verfügbar sind, so sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Bewerbern für einen Beisitz, für den nur noch eine Position frei ist, wird für diese noch offene Position ein zusätzlicher Wahlgang durchgeführt. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit und keiner der Kandidaten verzichtet von sich aus, entscheidet das Los.

Vorsitzende und Schatzmeister sowie dessen Stellvertreter dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben (siehe Parteiengesetz § 11 Abs. 2 Satz 3).

Vor jedem Wahlgang ist der Bewerber oder vorgeschlagene Kandidat zu befragen, ob er sich zur Wahl stellt.

Bewerbern für ein Amt, insbesondere wenn es sich um eine noch nicht so gut bekannte Person handelt, muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dem Plenum vorzustellen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen.

Unmittelbar nach der Wahl ist der gewählte Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Wird die Wahl nicht angenommen, so ist der Wahlgang mit neuer Kandidatenliste zu wiederholen.

Kann die Bundesvorstandschafft auch nach mehreren Anläufen nicht neu besetzt werden entsprechend dem gesetzlichen Minimum von drei Vorständen (gezählt ohne Beisitzer), so wird die Versammlungsleitung die Neuwahl für gescheitert erklären und es muss in einer neu anberaumten HV / einem neu anberaumten BPT erneut gewählt werden. Diese HV / dieser BPT ist innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, nach Möglichkeit früher. Im Vorfeld sind alle Mitglieder per Rundbrief zu informieren und aufzurufen, sich aktiv zu beteiligen und eine Kandidatur für ein Parteiamt in Erwägung zu ziehen. Die bisherigen Bundesvorstände leiten die Partei zwischenzeitlich kommissarisch.

Scheitert die Neubesetzung des Vorstands in einem nachgeordneten Gebietsverband, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands kommissarisch die Leitung und versucht, dort bald möglichst eine Hauptversammlung / einen Parteitag durchzuführen mit Wahl einer neuen Vorstandschafft.

Die körperliche Anwesenheit des Bewerbers ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann auch bestätigt werden durch einen Beauftragten, der eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

(9) Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

Auf Bundesebene ist die Beteiligung an Bundestags- und Europawahlen möglich. Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag beschließt über die Teilnahme an diesen Wahlen, verabschiedet ein Wahlprogramm und stellt eine Bewerberliste auf. Vorab entscheidet der Bundesvorstand darüber, ob für die Teilnahme an einer Europawahl eine gemeinsame Bundesliste oder Länderlisten eingereicht werden.

Auf Listen der V-Partei³ für Wahlen zu Volksvertretungen kann nur aufgestellt werden, wer das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland für die Teilnahme an dieser Wahl hat, Mitglied der V-Partei³ ist und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt.

Bewerber benötigen eine Bescheinigung der Wählbarkeit ihrer Wohnsitzgemeinde. Idealerweise wird diese bereits im Vorfeld der Listenaufstellung vom Bewerber eingeholt und zur HV/BPT mitgebracht.

Bewerbungen oder Vorschläge für andere Personen können im Vorfeld schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Geht die Bewerbung vor Fertigstellung der Einladung zu, kann sie bereits in der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Außerdem ist es möglich, seine Bewerbung während der HV / dem BPT mündlich auszusprechen, oder andere Personen vorzuschlagen.

Die Hauptversammlung / der Bundesparteitag wählt in offener Abstimmung eine Vertrauensperson sowie dessen Stellvertreter, um die Auszählung der Stimmen durch das Wahlteam zu überwachen. Ferner prüfen sie, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurden.

Bewerbern ist ausreichend Zeit zur Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele einzuräumen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dafür sind mindestens 10 Minuten pro Kandidat einzuplanen.

Rein männliche oder rein weibliche Kandidatenlisten sollten vermieden werden, die V-Partei³ ist selbstverständlich für die Gleichberechtigung beider Geschlechter.

Die Wahl ist geheim.

Beginnend mit Listenplatz 1 werden Bewerber gesammelt und als Bewerberliste für Platz 1 dem Plenum bekannt gegeben. Dann erfolgt die Stimmabgabe, jeder Stimmberechtigte kann einen der Namen auf den Stimmzettel notieren. Die Stimmzettel werden eingesammelt und ausgezählt. Schlecht leserliche Zettel, besonders kritisch bei Namensähnlichkeiten zweier Kandidaten wie beispielsweise „Meier“ und „Maier“ müssen von den Vertrauenspersonen begutachtet und gemeinsam mit dem Wahlteam für doch gültig oder ungültig erklärt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Erstplatzierten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. In gleicher Weise werden die folgenden Listenplätze auf dem Wahlvorschlag gewählt.

Für Bundestagswahlen besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Direktkandidaten für jeden Wahlkreis.

Versammlungsleitung, Protokollführung, Vertrauenspersonen und Bundesvorstand tragen gemeinsam Sorge, dass die Wahlvorschläge, das Protokoll und alle anderen benötigten Unterlagen zeitnah dem Bundeswahlleiter zugestellt werden.

Die körperliche Anwesenheit des Bewerbers ist nicht zwingend erforderlich, jedoch empfehlenswert. Die Annahme der Wahl kann auch bestätigt werden durch einen Beauftragten, der eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei und maximal 20 Personen. Im Einzelnen kann er bestehen aus

einem Vorsitzenden

bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,

einem Schatzmeister,
einem stellvertretenden Schatzmeister,
einem Schriftführer,
einem stellvertretenden Schriftführer,
einem Generalsekretär,
einem Bundesgeschäftsführer,
einem Pressewart
sowie bis zu acht Beisitzern.

Innerhalb dieses Vorstandes können aufgabenbezogene Funktionen wie z. B. Jugendpolitische Sprecher per Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

Vorsitzende, Schatzmeister, Generalsekretär und Schriftführer bilden als Präsidium den geschäftsführenden Vorstand. Zur Vertretungsberechtigung nach außen genügen zwei Personen daraus. Die finanziellen Obliegenheiten koordiniert der Schatzmeister. Er ist zur Bankkontoeröffnung allein unterschreibungsberechtigt, kann aber auch von einem Präsidiumsmitglied vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums müssen ebenfalls wie bei der Parteimitgliederstruktur mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein.

Mindestens zwei Kassenprüfer begleiten den Bundesvorstand, ebenso zwei Kammern des Schiedsgerichts.

(2) Die Vorstände werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Zeitraum zwischen zwei Wahlterminen sollte 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, auch nach Wiederholung der Auszählung, so entscheidet das Los.

(3) Der Bundesvorstand ist das höchste Gremium der Partei zwischen den Hauptversammlungen / Bundesparteitag. Er leitet die Geschäfte und politischen Aktivitäten der Partei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dem Grundsatzprogramm. Er führt Aufträge aus, die ihm die letzte Hauptversammlung / der Bundesparteitag aufgetragen hat.

Gegebenenfalls stellt er bezahltes Personal ein oder spricht Kündigungen aus, kauft oder verkauft Inventar oder sonstige Güter im Namen und auf Rechnung der Partei. Er vertritt die Partei gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) Der Bundesvorstand verabredet sich zu Vorstandssitzungen, die durchgeführt werden können als persönliche Treffen oder als Telefonkonferenzen. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens Datum und Zeit, Art der Sitzung (z.B. Telefonkonferenz), Teilnehmer, Korrektheit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse (dafür: x; dagegen: y; Enthaltung: z) enthalten. Alles Nähere kann der Bundesvorstand in einem eigenen Regelwerk festlegen.

Inhalte der Vorstandssitzungen als gesprochenes Wort sowie verteilte Unterlagen sind vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teil nimmt.

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern kann der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Sofortmaßnahme ist nur zulässig in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei.

Sind von der Sofortmaßnahme so viele Vorstände eines nachgeordneten Gebietsverbands betroffen, dass die Vorstandschaft nicht mehr handlungsfähig ist (weniger als drei Vorstände ohne Beisitzer), oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so muss die Sofortmaßnahme durch den nächsten Parteitag bestätigt werden (§ 16 Abs. 2 Parteiengesetz).

Unterbleibt die Bestätigung, so tritt die Sofortmaßnahme gegen den Gebietsvorstand oder den ganzen Gebietsverband außer Kraft.

Gegen Sofortmaßnahmen gegen gesamte Gebietsvorstände oder Gebietsverbände kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 11 Schiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die zweite Kammer besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, vorzugsweise auch noch aus einem stellvertretenden Vorsitzenden. Es können zusätzlich bis zu drei Beisitzer in jede Kammer gewählt werden. Ein Mitglied einer Kammer kann nicht gleichzeitig auch noch Mitglied der anderen Kammer sein.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden turnusmäßig bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern kann eine Nachwahl erfolgen, wenn vor Ablauf der regulären Amtszeit eine Hauptversammlung / ein Bundesparteitag stattfindet. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet bei der turnusmäßig stattfindenden Hauptversammlung mit Neuwahl aller Funktionsträger.

(3) Die Aufgaben der ersten Kammer umfassen

- die Interpretation der Satzung
- die Ausarbeitung eines vorläufigen Verfahrens, wenn durch eine Lücke in der Satzung Unklarheit besteht über die Vorgehensweise
- die Annahme und Prüfung von Anträgen an das Schiedsgericht entsprechend der Antragsberechtigung laut Bundesschiedsordnung
- den Versuch, Streitfälle zu schlichten
- die Durchführung von Verhandlungen und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- als Berufungsinstanz zu fungieren für die Landesschiedsgerichte, sofern dort keine eigene Berufungsinstanz besteht
- über einen Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer zu entscheiden für den Fall, dass die Vorstände selbst Antragssteller oder Antragsgegner sind in dem Verfahren, in dem es zu dem Befangenheitsantrag kam.

Die erste Kammer entscheidet parteiintern in erster Instanz.

Eine Anfechtung der Entscheidung der ersten Kammer (Berufung) ist möglich an die zweite Kammer, die parteiintern dann letztinstanzlich entscheidet.

Zur Anfechtung der Entscheidung der zweiten Kammer muss der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht beschritten werden.

Die Aufgabe der zweiten Kammer ist es, Anfechtungen / Beschwerden zu Entscheidungen der ersten Kammer entgegen zu nehmen und zu bearbeiten als Berufungsinstanz, sowie im Fall eines Befangenheitsantrags gegen ein Mitglied der ersten Kammer über dessen Befangenheit zu entscheiden.

Beide Kammern treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht. Nimmt der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil oder enthält sich, so hat bei Stimmgleichheit der stellvertretende Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

Wer wie abgestimmt hat unterliegt der Vertraulichkeit. Bekannt gegeben wird nur das Endergebnis, also der gefasste Beschluss oder seine Ablehnung.

(4) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären oder es kann vom Antragsgegner oder vom Antragsteller ein Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gestellt werden. Der Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der ersten Kammer ist schriftlich an die zweite Kammer zu stellen und zu begründen.

Dieser Antrag ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Verfahrens zu stellen, oder binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Grundes für die Besorgnis der Befangenheit.

Entsteht die Besorgnis der Befangenheit während einer mündlichen Verhandlung, etwa durch eine Äußerung eines Mitglieds des Schiedsgerichts, so ist der Antrag auf Befangenheit unmittelbar zu stellen und zu begründen. In diesem Fall prüfen und entscheiden die übrigen Mitglieder der ersten Kammer des Schiedsgerichts ohne das betroffene Mitglied sofort die Berechtigung des Antrags. Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts, so wird die Verhandlung fortgeführt ohne inhaltlichen Einfluss und Rederecht dieses Mitglieds. Die Führung des Protokolls ist zulässig, ebenso andere technische oder organisatorische Hilfsdienste. Kommen die übrigen Mitglieder zu dem Schluss, dass der Antrag auf Befangenheit unbegründet ist, wird die Verhandlung fortgeführt unter voller Mitwirkung des vom Antrag betroffenen Mitglieds des Schiedsgerichts.

Die zweite Kammer entscheidet endgültig über schriftlich eingegangene Anträge auf Befangenheit. Teilt die zweite Kammer die Besorgnis der Befangenheit, so darf das betroffene Mitglied nicht mehr inhaltlich im Verfahren mitwirken, keine Befragung durchführen, nicht mit abstimmen, nicht Einfluss ausüben auf die Meinungsbildung der anderen Mitglieder. Die Mitwirkung als Protokollant oder als Verteiler des Schriftverkehrs ist möglich.

Ein Antrag auf Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer ist zu stellen gegenüber der Bundesgeschäftsstelle, die ihn an das zuständige Gremium weiterleitet. Ist die Vorstandschafft nicht Antragsteller oder Antragsgegner, so entscheidet ein Gremium aus allen Bundesvorständen und allen Vorsitzenden von Landesverbänden, sofern existent, über den Antrag. Antragsteller oder Antragsgegner dürfen nicht Einfluss nehmen oder mit abstimmen über den Befangenheitsantrag gegen ein Mitglied der zweiten Kammer.

Sollte die gesamte Vorstandschafft Antragsteller oder Antragsgegner sein in dem Verfahren, in dem es zur Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der zweiten Kammer kam, so entscheidet die erste Kammer über den Ausschluss eines Mitglieds der zweiten Kammer aus diesem Verfahren.

Ein Antrag auf Befangenheit ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm bereits bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 12 Schiedsordnung der Bundespartei

(1) Das Schiedsgericht stellt die innerparteiliche Gerichtsbarkeit dar im Sinne des Parteiengesetzes. Es soll ein gerechtes Verfahren ermöglichen, rechtliches Gehör gewähren, nicht in eigener Sache urteilen, sich fair und neutral verhalten zwischen den Streitparteien, auf eine gütliche Einigung hinwirken, und im Zweifel zugunsten des „Angeklagten“ entscheiden. Grundlage ist das Parteiengesetz und die Satzung, deren Bestandteil diese Schiedsordnung ist.

(2) Das Schiedsgericht bearbeitet innerparteiliche Streitfälle entsprechend Gesetz und Satzung, versucht vorrangig zu schlichten, und legt die Satzung in Zweifelsfällen aus. Es spricht notwendigenfalls Ordnungsmaßnahmen aus gegen Mitglieder oder Organe der Partei oder hebt unzulässige Beschlüsse von Vorständen oder anderen Gremien auf.

Im Einzelnen sind folgende Anträge an die erste Kammer möglich:

-Anfechtung von Hauptversammlungen / Bundesparteitagern oder dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen

- Anfechtung von Hauptversammlungen / Parteitag nachgeordneter Gebietsverbände sowie dort gefasster Beschlüsse oder durchgeführter Wahlen, sofern kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder
 - Klärung bezüglich Auslegung und Anwendung der Satzung
 - Ausarbeitung vorläufiger Verfahren, die in der Satzung bisher nicht geregelt sind
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand oder mit anderen nachgeordneten Gebietsverbänden
- Streitigkeiten zwischen nachgeordneten Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern, sofern dort noch kein Schiedsgericht existiert
 - Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe, sofern dort kein nachgeordnetes Schiedsgericht existiert oder zuständig ist
 - Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts
 - zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren
 - befristetes Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren
 - Ausschluss aus der Partei

Die zweite Kammer ist die Berufungsinstanz. Entscheidungen der ersten Kammer können von Verfahrensbeteiligten oder anderen direkt betroffenen Mitgliedern bei der zweiten Kammer angefochten werden.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede Kammer des Schiedsgerichts ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz eingeladen wurden und in der ersten Kammer mindestens zwei Mitglieder teilnehmen, in der zweiten Kammer mindestens ein Mitglied teilnimmt. Es muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende teilnehmen.

(4) Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer des Schiedsgerichts ist der Wohnort des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Entscheidung obliegt den Vorsitzenden selbst.

(5) Akten, Archivierung, Akteneinsicht

Die Geschäftsstelle der jeweiligen Kammer führt vor Ort auch die Akten, die auch parteiintern und auch gegenüber der Vorstandschaft vertraulich sind. Urteile und Entscheidungen – parteiintern nicht vertraulich – sind neben den Verfahrensbeteiligten der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln, wo sie mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Protokolle verbleiben bei der jeweiligen Kammer und sind mindestens vier Jahre aufzubewahren. Bei Amtswechsel sind die Unterlagen an die Nachfolger im Amt weiterzugeben.

Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, kann auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. Die jeweilige Kammer entscheidet, ob und wenn ja, wie diese Einsicht gewährt wird, beispielsweise ob der Schriftsatz im Beisein eines Mitglieds des Schiedsgerichts nur gelesen werden darf, oder ob eine Kopie ausgehändigt oder zugestellt werden kann. Das Schiedsgericht kann rechtsverbindlich die Verwertung ausgehändigter Kopien einschränken, beispielsweise die Veröffentlichung untersagen. Bei Zuwiderhandlung können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden oder weitergehende rechtliche Konsequenzen folgen.

(6) Antragsrecht

Grundsätzlich ist jeder antragsberechtigt, der selbst betroffen ist in der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte oder der glaubt, ihm sei Unrecht widerfahren innerhalb der Partei. Außerdem ist der Bundesvorstand grundsätzlich antragsberechtigt, sowie jeder nachgeordnete Gebietsverband, sofern eine Angelegenheit oder ein Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich betroffen ist.

Zur Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse auf Mitgliederhauptversammlungen / Parteitagen sind der Vorstand des Gebietsverbandes, bei dem die HV / der PT statt fand, sowie alle Vorstandschaften in

direkter Linie oberhalb des Gebietsverbandes berechtigt (beispielsweise bei Anfechtung einer Wahl auf einer HV / einem Parteitag eines Bezirksverbandes sowohl die Vorstandschaft dieses Bezirksverbandes selbst, als auch die Vorstandschaft des Landesverbandes, dem der Bezirksverband angehört, als auch der Bundesvorstand). Neben Einzelmitgliedern, die persönlich betroffen sind, beispielsweise wegen eines Fehlers bei der Kandidatenaufstellung zu ihren Ungunsten, sind auch zusammen ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Anfechtung berechtigt, die an der HV / dem PT teilnahmen, oder ein Zehntel der gesamten stimmberechtigten Mitgliedschaft des Gebietsverbandes, wenn sie gemeinsam die Anfechtung unterstützen.

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen muss innerhalb von vier Wochen nach der HV / dem PT bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts schriftlich eingegangen sein. Sofern in den nachgeordneten Gebietsverbänden kein zuständiges Schiedsgericht gebildet wurde, ist die erste Kammer des Schiedsgerichts des Bundesverbands zuständig. Später eingegangene Anfechtungen gelten als verfristet, sofern der Antragsteller für die verspätete Anfechtung nicht außergewöhnliche Gründe vorbringen kann und das zuständige Schiedsgericht entscheidet, die Anfechtung anzunehmen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Annahme einer verspäteten Anfechtung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Antragsberechtigt in Verfahren gegen Mitglieder ist neben der Vorstandschaft des Gebietsverbands, dem das Mitglied angehört und allen Vorstandschaften in direkter Linie über diesem Gebietsverband auch jedes Mitglied, das glaubhaft machen kann, durch das Mitglied, über das Beschwerde geführt wird, in unerlaubter Weise in seinen satzungsgemäßen Rechten benachteiligt oder geschädigt worden zu sein.

Der Antrag auf Eröffnung eines Schiedsgerichtsverfahrens gegen ein Mitglied muss binnen eines Jahres bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingegangen sein, nachdem das mutmaßliche Vergehen dem Antragsteller bekannt wurde. Liegt der tatsächliche Zeitpunkt des mutmaßlichen Vergehens mehr als zwei Jahre zurück, so gilt das mutmaßliche Vergehen parteiintern als verjährt.

Anträge an das Schiedsgericht können jederzeit vom Antragsteller in schriftlicher Form zurückgenommen werden.

Anträge an das Schiedsgericht haben keine aufschiebende Wirkung.

Wird beispielsweise eine neue Vorstandschaft gewählt und diese Wahl angefochten, so ist die neue Vorstandschaft trotz der Anfechtung der Wahl im Amt mit allen satzungsgemäßen Befugnissen, bis das Schiedsgericht parteiintern in letzter Instanz entschieden hat, dass die Wahl zumindest teilweise unzulässig war und zumindest für diese Positionen wiederholt werden muss.

In besonders dringenden Fällen oder offensichtlich sehr groben Verstößen beim Ablauf der angefochtenen Wahl kann das Schiedsgericht jedoch per einstweiliger Anordnung (siehe § 9.11 dieser Satzung) die Wahl oder die Entscheidung auf der HV / dem PT für ausgesetzt erklären bis zu seiner endgültigen Entscheidung. Es obliegt dem Schiedsgericht, die Ausübung des betroffenen Amtes zeitweilig dem vorigen Amtsinhaber (sofern dieser dazu bereit ist) oder der Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbandes zu übertragen.

(7) Vergehen

Mögliche Vergehen sind

- Verstöße gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei, insbesondere wenn sich dadurch eine parteischädigende Wirkung nach innen oder außen ergibt
- unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, insbesondere herabwürdigendes oder beleidigendes Verhalten
- Herausgabe oder missbräuchliche Verwendung von vertraulichen Informationen, insbesondere Daten über Mitglieder
- sonstige materielle Schädigung der Partei, beispielsweise die Entwendung oder missbräuchliche Verwendung von Eigentum der Partei
- sonstige immaterielle Schädigung der Partei, beispielsweise Schädigung des Ansehens der Partei
- Nichtbeachtung gefasster Beschlüsse
- für Funktionsträger Verweigerung der Abarbeitung der übertragenen Aufgaben bzw. deutlich unzureichende oder nachlässige Bearbeitung der Aufgaben

(8) Mögliche Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig sein und die besondere Situation berücksichtigen. Ziel sollte sein, auf Missstände aufmerksam zu machen, ohne die Betroffenen zu demoralisieren. Wenn möglich sollte über ein klärendes Gespräch, eine Ermahnung oder eine Abmahnung das fehlerhafte Verhalten abgestellt werden.

Bei erheblichen Verstößen oder wiederholten leichteren Verstößen ohne Einsicht können einzelne oder alle Mitgliedsrechte entzogen werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr dadurch schweren Schaden zu, kann das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden.

Ordnungsmaßnahmen werden nur vom Schiedsgericht verhängt – mit Ausnahme dringender und schwerwiegender Fälle, die sofortiges Eingreifen erfordern und die nach Parteiengesetz § 10 Abs. 5 Satz 4 eine Sofortmaßnahme des Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands rechtfertigen.

(9) Ablauf Verfahren

Der Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens wird ausgesetzt, wenn wesentliche Teile des Verfahrens Gegenstand eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht sind. Die parteiinterne Verfristung / Verjährung ist gehemmt. Das Schiedsgericht informiert die Verfahrensbeteiligten über die Aussetzung des Verfahrens.

Nach Eingang des Antrags prüft das Schiedsgericht Antragsberechtigung, Frist und eigene Zuständigkeit. Geht der Antrag nach Ablauf der Frist ein, kann das Schiedsgericht den Antrag als verfristet ablehnen und den Antragsteller informieren. Der Antragsteller kann beantragen, den Antrag wegen besonderer Schwere oder besonderen Umständen trotzdem zuzulassen. Die erste Kammer entscheidet über die Annahme außerhalb der Frist oder die Ablehnung wegen Verfristung. Diese Entscheidung ist parteiintern nicht anfechtbar.

Lehnt die erste Kammer den Antrag ab wegen fehlender Antragsberechtigung oder weil es sich als nicht zuständig ansieht, so kann gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben werden bei der zweiten Kammer binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung an den Antragsteller. Befürwortet die zweite Kammer die Annahme des Antrags, so wird der Antrag von der ersten Kammer bearbeitet.

Nach der Entscheidung, den Antrag zu bearbeiten, prüft die erste Kammer den Gegenstand des Antrags, fordert gegebenenfalls zusätzliches Informations- oder Beweismaterial an oder beschafft dieses selbst.

Das Schiedsgericht vermeidet die Beeinflussung der Verfahrensbeteiligten – es berät jedoch den Antragsteller und gegebenenfalls den Antragsgegner im Falle von Fragen zum Antrag / zu Änderungen oder Ergänzungen des Antrags im Laufe des Verfahrens.

(10) Vorbescheid

Ist ein Antrag nach Auffassung der ersten Kammer im Wesentlichen unbegründet, kann er ohne mündliche Verhandlung per Vorbescheid zurück gewiesen werden. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller zu begründen.

Der Antragsteller hat das Recht, der Zurückweisung binnen eines Monats bei der ersten Kammer zu widersprechen. Der Antragsteller ist über dieses Recht zu informieren zusammen mit der Begründung der Zurückweisung.

Erfolgt fristgerecht Widerspruch durch den Antragsteller, gilt der Vorbescheid als aufgehoben und der Antrag wird weiter bearbeitet.

Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt der Antrag als parteiintern rechtskräftig abgelehnt.

(11) Gütliche Beilegung

Wann immer möglich ist eine gütliche Einigung anzustreben.

(12) Mündliche Verhandlung, rechtliches Gehör

Betroffenen wird rechtliches Gehör gewährt. Im Falle eines Parteiausschlussverfahrens ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In weniger schwerwiegenden Fällen kann das rechtliche Gehör auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder schriftlich gewährt werden. Die Ladungsfrist für eine mündliche Verhandlung soll möglichst ein Monat sein. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Sind alle Verfahrensbeteiligten einverstanden, so kann diese Frist weiter verkürzt werden. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Anhörung werden vom Schiedsgericht festgelegt. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Spesen wie Übernachtung innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist möglich für die involvierten Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht kann verfügen, dass auch anderen Verfahrensbeteiligten Reisekosten und Spesen erstattet werden. Die Entscheidung über die Erstattung von Reisekosten und Spesen für andere Verfahrensbeteiligte durch das Schiedsgericht ist parteiintern nicht anfechtbar.

Verfahren müssen gerecht durchgeführt werden – jedoch auch mit Rücksicht auf Kosten und Verfahrenszeit.

Nach Anhörung von Antragsteller und Antragsgegner, gegebenenfalls auch Anhörung von Zeugen, sowie Wertung des Beweismaterials trifft die erste Kammer ihre Entscheidung. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Mitglieder einer Kammer, somit auch Beisitzer, haben gleiches Stimmrecht, außer bei Stimmgleichheit, wo der Vorsitzende (bzw. der stellvertretende Vorsitzende bei Abwesenheit des Vorsitzenden) doppeltes Stimmrecht hat.

Die Entscheidung ist den Verfahrensbeteiligten zeitnah schriftlich mitzuteilen (bei Ausschluss aus der Partei per Einwurf-Einschreiben oder andere Art der sicheren Zustellung wie Einwurf unter Zeugen oder Zustellung durch Gerichtsvollzieher, ...). Die Entscheidung muss eine Belehrung über mögliche Rechtsmittel beinhalten, im Falle der ersten Kammer der Verweis auf die Geschäftsstelle der zweiten Kammer, im Falle der zweiten Kammer der Hinweis auf die Klagemöglichkeit vor einem ordentlichen Gericht.

(13) Berufung

Gegen Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller Berufung eingelegt werden bei der zweiten Kammer. Die zweite Kammer entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der zweiten Kammer kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten nachgeordneter Gebietsverbände, sofern dort Schiedsgerichte existieren, kann als Berufungsinstanz die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts angerufen werden. Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet dann parteiintern letztinstanzlich, in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Gegen die Entscheidung der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts als Berufungsinstanz eines Schiedsgerichts eines nachgeordneten Gebietsverbandes kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

(14) Sofortmaßnahme durch Bundesvorstand / Gebietsvorstände

Entsprechend § 10 Abs.5 Satz4 Parteiengesetz kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbandes als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts. Die Sofortmaßnahme ist nur zulässig in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei. Siehe dazu Regelungen in der Bundessatzung.

Da die Rechte des betroffenen Mitglieds hierdurch erheblich betroffen sind, andererseits zumindest nach Auffassung der Vorstandschaft, die die Maßnahme ausspricht, Gefahr im Verzug ist, ist das Schiedsgericht angehalten, solche Verfahren möglichst vorrangig zu bearbeiten. Erfolgt kein Antrag auf Ausschluss aus der Partei im Zusammenhang mit Aussprechen der Sofortmaßnahme, wird die Sofortmaßnahme durch das Schiedsgericht aufgehoben.

Ist das Vergehen, das dem betroffenen Mitglied zur Last gelegt wird, nach vorläufiger Prüfung durch das Schiedsgericht gering und Gefahr für die Partei kaum gegeben, so dass ein gestellter Antrag auf Ausschluss aus der Partei voraussichtlich nicht von der ersten Kammer befürwortet wird und höchstens eine geringere Ordnungsmaßnahme angemessen erscheint, so hebt das Schiedsgericht die Sofort-

maßnahme auf. Das Schiedsgericht kann per einstweilige Anordnung die Mitgliedsrechte des von der Sofortmaßnahme betroffenen Mitglieds einschränken bis zu seiner endgültigen Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme.

Betrifft eine Sofortmaßnahme so viele Mitglieder der Vorstandschaft eines nachgeordneten Gebietsverbands, dass dieser handlungsunfähig wird oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbands, so ist in jedem Fall die Anrufung des Schiedsgerichts durch die Betroffenen zulässig (siehe Parteiengesetz § 16 Abs. 3).

(15) Einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts

Die erste Kammer kann eine einstweilige Anordnung erlassen. Einstweilige Anordnungen haben vorläufigen Charakter und sind gedacht für dringende Eingriffe.

Gegen einstweilige Anordnungen kann von jedem Betroffenen binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Einsprüche haben jedoch keine hemmende Wirkung. Einsprüche sind zu stellen an die zweite Kammer. Hebt die zweite Kammer die einstweilige Anordnung auf, ist diese aufgehoben ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung der zweiten Kammer an die erste Kammer und die Einspruch erhebende Person bzw. das parteiinterne Organ, das Einspruch erhoben hat.

§ 13 Finanzen

(1) Finanzordnung

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

Die Partei erwirtschaftet Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, gegebenenfalls durch staatliche Mittel, sowie durch sonstige Einnahmen.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt der Bundesschatzmeisterei, möglichst besetzt durch Schatzmeister und stellvertretenden Schatzmeister. Gegebenenfalls arbeiten die Landesschatzmeister und deren Stellvertreter der Bundesschatzmeisterei zu. Die Bundesschatzmeisterei berichtet mindestens alle zwei Jahre bei der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag den anwesenden Mitgliedern über die finanzielle Situation der Partei, sowie jederzeit dem Bundesvorstand auf Anfrage.

Die Bundesschatzmeisterei führt die Konten der Partei und verwaltet das Vermögen der Landesverbände treuhänderisch.

(2) Rechenschaftsbericht

Die Schatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für den Präsidenten des Deutschen Bundestages wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei ist durch den Bundesvorstand zu beraten, vom Schatzmeister zu unterzeichnen und der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vorzustellen.

Solange jährliche Einnahmen und Vermögen der Partei 5.000 € nicht übersteigen, kann der Rechenschaftsbericht dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft eingereicht werden.

Übersteigen Einnahmen oder Vermögen der Partei 5.000 €, so muss der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Erfüllt die Partei die Voraussetzungen nach Parteiengesetz § 18 Abs.4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz, so ist der Rechenschaftsbericht vor Einreichung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den §§ 29 bis 31 Parteiengesetz zu prüfen.

Die Rechenschaftslegung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Parteiengesetzes als Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erörterungsteil (siehe insbesondere §§ 24 bis 28 Parteiengesetz).

(3) Kassenprüfung, Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen und prüfen mindestens alle zwei Jahre die Abrechnung der Schatzmeisterei, sowie stichprobenartig einzelne Belege.

Die Prüfung wird dokumentiert und von den Kassenprüfern unterschrieben. Gemäß § 24 Abs. 2 Parteiengesetz wird das Prüfungsprotokoll mindestens zehn Jahre bei den Rechnungsunterlagen aufbewahrt. Die Kassenprüfer berichten mindestens alle zwei Jahre der Hauptversammlung / dem Bundesparteitag vom Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Kostenerstattungen

Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger oder Parteimitglieder, die im Auftrag des Bundesvorstands tätig sind – beispielsweise Reise- und Verpflegungskosten - ist möglich entsprechend der rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen. Die Erstattung anderer Kosten für Parteizwecke erfolgt anhand der Kaufbelege.

(5) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und unaufgefordert im Voraus zu entrichten, vorzugsweise jährlich, ansonsten halbjährlich.

Er beträgt als Regelsatz

-für Einzelmitglieder 72 € pro Jahr bzw. 36 € pro Halbjahr,

-für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaft 100 € pro Jahr bzw. 50 € pro Halbjahr,

-für Schüler, Studenten, Auszubildende und Geringverdiener 30 € pro Jahr bzw. 15 € pro Halbjahr

Der Bundesvorstand kann beschließen, für einzelne Personen anlassbezogen den Beitrag weiter zu reduzieren.

Solange noch kein Verfahren zum Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge etabliert ist, muss der Mitgliedsbeitrag auf das Konto der Partei überwiesen oder beim Zutritt zur Hauptversammlung / zum Bundesparteitag bar bezahlt werden. Erfolgte die Überweisung erst kurz vor dem Termin der HV / des BPT, so ist ein Beleg auf Verlangen vorzuzeigen, da die Listen zur Kontrolle des Zugangs einen Hinweis auf Beitrags-schuldner enthalten.

Gerät das Mitglied mehr als drei Monate in Verzug, erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch den Schatzmeister oder die Bundesgeschäftsstelle. Erfolgt nach weiteren drei Monaten immer noch keine Zahlung und auch keine Erklärung – beispielsweise finanzielle Probleme durch Arbeitslosigkeit oder Scheidung – so erfolgt eine letzte schriftliche Mahnung mit dem Hinweis, dass die Mitgliedschaft gefährdet ist. Liegt nach weiteren drei Monaten weder ein Zahlungseingang noch eine Erklärung vor, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen und darüber informiert. Sollte sich heraus stellen, dass das Mitglied beispielsweise durch längeren Aufenthalt im Ausland nicht erreichbar war für die Zahlungserinnerungen, so kann nach Begleichung der Beitragsschuld der vorherige Stand der Mitgliedschaft wieder hergestellt werden.

Das Mitglied erhält Anfang des folgenden Jahres einen Beleg über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Verwendung in der Steuererklärung.

Nach Gründung von Landesverbänden werden Mitgliedsbeiträge und Spenden aus dem Einzugsgebiet des Landesverbandes nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Vorläufig wird ein Verteilerschlüssel von 60:40 zugunsten des Bundesverbandes festgelegt.

Spender haben die Möglichkeit, durch Vermerk im Verwendungszweck der Überweisung oder andere Form der Mitteilung ihre Spende einem festgelegten Gebietsverband zukommen zu lassen, beispielsweise ausschließlich dem Bundesverband, oder ihrem Landesverband, oder auch einem anderen Landesverband.

(6) Regelung bei Auflösung der Partei

Sollte sich die V-Partei³ auflösen, wird das finanzielle Vermögen zu gleichen Teilen der Albert Schweizer Stiftung für unsere Mitwelt, Animal Right Watch e. V., SOKO Tierschutz e. V. und PETA Deutschland e. V. zugeteilt. Eine rechtswirksame Auflösung kann nur als Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beim

Bundesparteitag bzw. bei der Hauptversammlung erfolgen (ordnungsgemäßer, begründeter Antrag u. Ausweisung auf der Tagesordnung erforderlich) und bedarf einer 2/3 Mehrheit eines anschließenden Mitgliederentscheides zur Bestätigung.

§ 14 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz

(1) Erstellung von Protokollen von HV/BPT, Prüfung, Ablage

Von jeder Hauptversammlung / jedem Bundesparteitag wird ein Protokoll angefertigt. Neben Ort, Datum und zeitlichem Ablauf enthält das Protokoll Angaben zu den anwesenden Funktionsträgern und der Anzahl der Mitglieder (kann im Nachhinein der abgehakten Mitgliederliste bei der Zugangskontrolle entnommen werden), Wahl der Versammlungsleitung und den Protokollanten, beschlossener Tagesordnung, grober Verlauf der geführten Diskussionen, Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie Ende der Versammlung.

Die Protokollanten fertigen zeitnah nach der HV / dem BPT aus ihren Notizen ein Protokoll an und übermitteln dies der Versammlungsleitung und der Vorstandschaft zur Genehmigung oder Korrektur / Ergänzung. Im Konfliktfall gilt die Erinnerung der Protokollanten und der Versammlungsleitung. Nach Genehmigung erfolgt die Archivierung bei der Bundesgeschäftsstelle für mindestens 10 Jahre. Das Protokoll wird – gegebenenfalls gekürzt (um unwesentliche Punkte) oder aber mit Erläuterungen zum besseren Verständnis – im nächsten Mitgliederrundbrief verteilt.

(2) Erstellung von Protokollen von Vorstandssitzungen, Prüfung, Archivierung

Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Art der Sitzung (Telefonkonferenz oder persönliches Treffen, wenn ja – wo), das Datum und die ungefähre Uhrzeit von Beginn und Ende, die Teilnehmer, die Tagesordnung, sowie gefasste Beschlüsse umfasst. Bei Abstimmungen ist festzuhalten, wie viele Vorstandsmitglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt und wie viele sich enthalten haben. Ergibt sich aus der Summe dieser Stimmen eine Differenz zur Anzahl der Beteiligten, so waren offensichtlich für diese Abstimmung nicht alle Teilnehmer anwesend. (Bei knappen oder sehr weitreichenden Entscheidungen ist gegebenenfalls die Abstimmung zu wiederholen.)

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vorzugsweise per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugesandt. Ergeben sich keine Einwände nach drei Tagen, gilt das Protokoll als genehmigt und wird der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung übergeben. Spätere Korrekturen sind möglich, wenn der Fehler erst später entdeckt wird oder die Prüfung nicht rechtzeitig möglich war.

Protokolle von Bundesvorstandssitzungen sowie dabei gesprochene Wortbeiträge sind vertraulich innerhalb des Bundesvorstands. Getroffene Entscheidungen müssen naturgemäß publik gemacht werden, entweder nur parteiintern oder öffentlich.

Die Vertraulichkeit kann für einzelne Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn alle an der Sitzung Beteiligten damit einverstanden sind.

Soll die Vertraulichkeit eines alten Protokolls aufgehoben werden, muss ebenfalls das Einverständnis aller damals Beteiligten eingeholt werden, das gilt auch für ausgetretene ehemalige Vorstände. Für den Fall, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht mehr erreichbar ist, darf das Protokoll oder Auszüge daraus nur öffentlich gemacht werden, wenn das Ansehen des nicht mehr erreichbaren Vorstandsmitglieds dadurch in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

(3) Erstellung von Protokollen des Schiedsgerichts, Archivierung

Die Kammern der Schiedsgerichte erstellen Protokolle über ihre Tätigkeit und ihre Besprechungen nach Bedarf und eigenem Ermessen. Entscheidungen sind intern protokollarisch festzuhalten. Protokolle des Schiedsgerichts sind vertraulich innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit und den Nachfolgern im Amt. Auf Antrag von Verfahrensbeteiligten kann – muss aber nicht – Einsicht gewährt werden.

Die Archivierung erfolgt bei der jeweiligen Geschäftsstelle des Schiedsgerichts und wird nach Ausscheiden der Inhaber der Geschäftsstellen an die Nachfolger weiter gegeben.

Entscheidungen des Schiedsgerichts gehen den Verfahrensbeteiligten und der Bundesgeschäftsstelle zu. Die Bundesgeschäftsstelle archiviert die Entscheidungen zusammen mit den Anträgen und Anlagen für mindestens 10 Jahre.

(4) Vertraulichkeit Mitgliederdaten und Mitgliederlisten

Listen über Mitglieder und persönliche Daten von Mitgliedern sind vertraulich. Die Einsichtnahme ist Funktionsträgern nach Bedarf gestattet. Missbräuchliche Verwendung kann zu erheblichen parteiinternen Konsequenzen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gesetzliche Vorgaben über Datenschutz sind zu beachten.

Der Versand von Mitgliederlisten zwischen Funktionsträgern und Geschäftsstellen über unverschlüsselte E-Mails soll vermieden werden, ebenso die unverschlüsselte Ablage in Diensten wie Dropbox oder ähnlich. Server, auf denen Mitgliederlisten und Mitgliederdaten abgelegt sind, müssen mindestens durch eine Authentifizierung über ein ausreichend sicheres Passwort aus Buchstaben in Groß- und Kleinschreibung, Zahlen und Sonderzeichen mit mindestens 8 Zeichen Länge abgesichert werden. Der Zugang darf nicht weitergegeben werden und ist nur Funktionsträgern und Mitarbeitern der Geschäftsstellen zu gewähren.

§ 15 Übergangsregelungen

Bis zur Gründung von Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

Bis entsprechende Landessatzungen der jeweiligen Landesverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer parteiintern in letzter Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung auf der Bundeshauptversammlung am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die Gründungssatzung vom 30. April 2016.